

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-
-08252-8975-109-

Polizeiinspektion Schrobenhausen
Wieststrasse 22

86529 Schrobenhausen

In Sachen

Misshandlung, Denunzierung, Verleumdung und Demütigung von meinem einzigen Sohn, Herr Christian Georg Huber, geboren 30. Juli 1976 in Schrobenhausen und von meinem Ex-Mann, Herr Hans Georg Huber, geboren 12. Juli 1942, in meinem auch für Sie unantastbaren Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, welcher bis heute kein Staatseigentum ist:

Wie kommen Sie dazu, am 13.08.2010 um 22.30 Uhr meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) und meinen Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) in meinem Erbhof Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen (von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet) zu überfallen? Sie begingen Hausfriedensbruch! Eines meiner Original-Kataster für den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (laut Grundbuch seit 1903 Haus-Nr. 284 a) übersandte Ihnen die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH schon mit der Strafanzeige am 13.08.2010 gegen Herrn Rudolf Omischl, gegen Frau Martha Stief und gegen Herrn Josef Plöckl um 14.40 Uhr. Ich bin an der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH beteiligt.

Ihren Überfall wollen Sie nachträglich dadurch legalisieren, dass jemand eine Anzeige macht; deshalb wurde nachts um ca. 23.00 Uhr zuerst Herr Rudolf Omischl angerufen, der gefragt wurde, ob bei der Versteigerung (ohne genau zu bezeichnen, um welche es sich handeln soll!) alles rechtmässig abgelaufen sei. Gerade Herr Rudolf Omischl, der schon bzgl. der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen überhaupt kein Besitzrecht hat (siehe die Anzeige der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 13.08.2010 samt Nachweisen!) und überhaupt bei keiner einzigen Versteigerung mitbot. Dann gingen Sie her und wollten Frau Martha Stief anrufen. Ans Telefon ging Herr Josef Plöckl, den Sie fragten, ob eine Anzeige gemacht wird.

Hier ist es so, dass die alleinige Besitzerin/Gewahrsamsinhaberin u.a. der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen samt dem darauf stehenden Haus die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (an dieser Firma ist mein Sohn Christian Georg Huber: *1976 nicht beteiligt) ist, was diese Firma Ihnen mit ihrer Anzeige vom 13.08.2010 bereits nachwies.

Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH hat am 13.08.2010 gegen 14.40 Uhr per Fax eine Anzeige gegen Herrn Josef Plöckl, gegen Herrn Rudolf Omischl und gegen Frau Stief eingereicht, und zwar wegen Einbruch und Hausfriedensbruch vor dem 12.08.2010. Dann können Sie nicht hergehen und mit diesen angezeigten Personen telefonieren. Sie waeren verpflichtet gewesen, der Strafanzeige der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 13.08.2010; 14.40 Uhr gegen Herrn Josef Plöckl, gegen Herrn Rudolf Omischl und gegen Frau Stief nachzugehen, auch wenn diese drei Personen offensichtlich nur vom Freistaat Bayern als Strohmaenner verwandt werden. Was Sie am 13.08.2010 und 14.08.2010 getan haben, ist die reine Rechtsbeugung.

Fakt ist, dass Sie widerrechtlich und ohne Strafantrag (der noch dazu schriftlich vorliegen haette müssen!) ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen am 13.08.2010 eingedrungen sind. Weder die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen noch das darauf stehende Haus sind kein Staatseigentum. Sie und die Ingotstaedter Polizei haetten am 13.08.2010 daher überhaupt nicht kommen dürfen.

Nachträglich können Sie sich diesen Überfall aber nicht dadurch genehmigen, denn eine Anzeige haette vorher schriftlich vorliegen müssen, was nicht der Fall ist.

Keiner der drei vorgenannten Personen (Herr Omischl, Herr Plöckl und Frau Stief) haben ein

Strafanzeigerecht, da keiner der drei das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen besitzt. Denn eine „Versteigerung“, die hier noch dazu – wegen meines Erbhofs – verboten ist, ändert nichts am alleinigen Besitz/Gewahrsam der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH. Ausserdem habe u.a. ich in diesem Haus (indem ich auch in letzter Zeit sehr oft war und bis heute bin, da ich nicht auszog und auch nicht bereit bin auszuziehen, was Ihnen bekannt sein dürfte; somit dürfte Ihnen bekannt sein, dass mein Wohnsitz in diesem Haus nicht verloren geht) bis heute meinen Nebenwohnsitz, der sowohl bei der Stadt Schrobenhausen als auch beim bayerischen Landesamt für Statistik gemeldet ist. Dies wurde im öffentlichen „Versteigerungstermin“ am 25.02.2010 am Amtsgericht Ingolstadt bekannt gegeben. Mein Nebenwohnsitz umfasst 95 qm: 3 Zimmer, 1 Wohnküche, 1 Bad mit WC, 1 Abstellraum mit grossem Gang, 1 Speicher, und zwar der ganze Dachboden. Das Ganze ist komplett eingerichtet, zum Teil mit handgemachten Möbeln und einem 1 Antikschrank aus Kirschholz. Sie und sonstige Dritte sind nicht berechtigt, dies zu entfernen.

In dem schriftlichen Versteigerungsprotokoll ist festgelegt, dass der Besitz und der Gewahrsam der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH bleibt. Als Anlage überlasse ich Ihnen zum Nachweis die Seiten 1, 2 und 4 des Protokolls über die „Zwangsversteigerung“ K 84/O5 – H des AG Ingolstadt vom 25.02.2010. Diese „Zwangsversteigerung“ hätte gar nicht abgehalten werden dürfen. Danach war aber jedem, der an der „Versteigerung“ teilnahm, bekannt, dass die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH den alleinigen Besitz/Gewahrsam bis 01.01.2034 hat. Sie sind nicht berechtigt, dies ausser Kraft zu setzen und können dies auch gar nicht (siehe §§ 854 ff. BGB). Für den Fall, dass die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, ausscheidet, treten sofort an deren Stelle ich und mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942). Herr Josef Plöckl schickte bereits widerrechtlich am 20.02.2010 die Polizeiinspektion Schrobenhausen (Vorgang liegt Ihnen vor; siehe das damalige Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH).

Ein Polizist aus Ingolstadt fragte jedenfalls am 13.08.2010 meinen Sohn „bei Euch ist doch normalerweise eine Frau dabei“, was nicht der Fall ist, da ich eine selbständige natürliche Person bin, die steuerlich selbständig zu erfassen ist. Was faellt denn der Polizei ein, in meinen Erbhof einzubrechen, meinen Sohn zu schlagen, auf den Boden zu werfen und seinen Kopf auf den Boden zu drücken, und zwar so, dass seine Brille verbogen war und dann legen Sie ihm noch Handschellen an und geben ihm sein Insulin nicht, dass er bis gegen 3.00 Uhr kein Insulin hatte. Das ist ja bodenlos! Bei einem angeblichen Hausfriedensbruch, der hier weder bei meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) noch bei meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) vorliegt, muss zuerst eine schriftliche Anzeige vorliegen und es lag am 13.08.2010 keine schriftliche Anzeige gegen Hans Georg Huber und gegen Christian Georg Huber vor, werden normalerweise nur die Personalien aufgeschrieben und Fragen gestellt. Die Personalien hatte Ihnen mein Sohn bereits gegeben und die Angelegenheit richtig gestellt und seinen Personalausweis mit „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ gezeigt. Danach hätten Sie abziehen müssen. Zurück bekam mein Sohn dann einen Personalausweis, aus dem Sie die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ widerrechtlich entfernten.

In Ihrem Antrag wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung (beides liegt bei Hans Georg Huber und Christian Georg Huber nicht vor) schreiben Sie aber „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“. Zuerst findet in Ingolstadt am Amtsgericht eine unzulässige „Versteigerung“ K 225/O4 – H statt, bei der ein Teil meines Erbhofs, und zwar die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen als Autoreparaturwerkstatt mit Remise, Aichacher Str. 17, illegal „versteigert“ wird, was nicht möglich ist. Jetzt benötigt u.a. offensichtlich der befangene Rechtspfleger Herr Herrler die „Aichacher 17, 86529 Schrobenhausen“, um das verbotene „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt weiterzubetreiben und um es abwickeln zu können, was nicht geht, denn die offiziell angegebene einzige „Glaubigerin“, die einen Versteigerungsantrag stellt, und zwar die Wüstenrot Bausparkasse AG (die in Wirklichkeit weder Sicherheit noch Forderung noch Titel hat) ist nachgewiesen bereits durch K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim nach § 812 BGB ungerechtfertigt bereichert. Das heisst, das „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt muss zwingend von Amts wegen aufgehoben werden. Da gibt es kein Ermessen und auch keinen „Zuschlag“, wobei ich festhalte, dass u.a. ich noch nie einen „Zuschlag“ in Sachen 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt gesehen habe; ausserdem fehlt es an der Verkündung, da am 30.07.2010; 12.30 Uhr kein „Zuschlag“ verkündet werden kann, da am 30. Juli 2010 (dies war der vierte „Entscheidungsverkündungstermin“) – einem Freitag – das Gericht bereits um 12.00 Uhr zugesperrt war. Eine Verkündung ist aber eine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Zuschlag (§ 89 ZVG). Somit gibt es schon deswegen keinen rechtswirksamen „Zuschlag“. Ein Eigentumswechsel hat nie stattgefunden und es ist grundgesetz- und menschenrechtswidrig, wenn Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) diese Tatsachen geltend machen und Sie dann von Ihnen auch noch für blöd hingestellt werden, nur weil Sie und das Amtsgericht Ingolstadt die bestehenden

Gesetze und Rechtsordnung und die Grund- und Menschenrechte völlig ausser Kraft setzen wollen. Jedenfalls soll durch Ihre Verwendung der „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ offensichtlich meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) der Erbhof, dem ersten Anschein nach, meinem Sohn bzw. in Wirklichkeit so dem Staat zugeordnet werden. Das lasse ich nicht zu. Festhalten möchte ich, dass mein Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen um 1953 plötzlich als Haus-Nr. 17, Aichacher Str. bezeichnet wird.

Wenn ich mir das Grundbuch Band 40 Blatt 2422 des Amtsgerichts Schrobenhausen und Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen und die Katasterseite 544 1 / 5 des Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ansehe, so geht daraus eindeutig hervor, was die „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ in Wirklichkeit ist. Danach ist die „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ Staatseigentum, und zwar illegal, denn der Staat hat kein Recht an meinem Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, wozu auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gehören. Mir liegt der Katastereintrag im IV. Ka|endervierteljahr 1933 des Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, vor. Darin heisst es: „Abgang Plan-Nr. 335 3820 qm dagegen Zugang: 335 Wiese 3810 qm 335 1 / 4 * Grundflaeche des Backofens v. Besitz No 1 / 182“

Als Rechtsgrund wird angegeben: "Backofenneubau im 4. Wj. 1930 - Überbauung Mess. Verz. No 163/1932 U.Prof. Nr. 1/ 1933". Jedenfalls bedeutet Sternplannummerierung Staatseigentum. Jedenfalls hat der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe die Katasterseite 182.

Ein Blick in Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen (Stand 1982) weist nach für was die „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ steht.

Hier überlasse ich Ihnen einen Auszug aus dem diesbezüglichen Grundbuch von 1982:

335	An der Aichacher Straße, Gebäudefläche (darauf Backofen des Mühlbauer Hans, Aichacher Str. 17), Grünland	-	38	20
336	Aichacher Str. 17, Wohnhaus, Wirt- schaftsgebäude, Hofraum, Garten	-	08	80

Die „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ steht somit nachgewiesen für die 10 qm Sternplannummerierung (also Staatseigentum) von 1933. Das heisst, dass über „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ der Staat sich die gesamten Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen beansprucht. Deswegen liess man vor diesem Grundbuchbeschrieb um 1960 die Stern-Plan-Nr. 335 1 / 4 in der Plan-Nr. 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen aufgehen. Mit Einheitswertbescheid vom 24.02.1970 des Finanzamtes Schrobenhausen (Hauptfeststellung auf den 1.1.1964) im Aktenzeichen: 159/29/3/O3O1 wird das Grundstück (womit offensichtlich die Fl.-Nr. 336 gemeint ist) mit 890 qm angegeben. Die gesamte Fl.-Nr. 336 hat aber nur 880 qm. Das heisst, die 10 qm Sternplannummerierung wurde so auch auf die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen gesetzt. Der Staat beansprucht sich somit offensichtlich meinen gesamten Erbhof und die gesamten Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Dies ist Rechtsbeugung hoch drei.

Deswegen sind Sie auch ohne Anzeige am 13.08.2010 in meinen Erbhof eingefallen, weil Sie glauben, dass alles bereits dem Staat gehöre, was aber nachgewiesen falsch ist. Eine Enteignung hat nie stattgefunden.

Durch eine illegale Sternplannummerierung von 1933 hat der Freistaat Bayern kein Eigentum an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen und auch nicht auf den darauf stehenden Gebaueuden erworben. Ich trete meinen Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und die dazugehörigen Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen definitiv nicht an den Staat ab und die Sternplannummerierung der Pl.-Nr. 335 1 / 4 der damaligen Steuergemeinde Schrobenhausen ist rückwirkend aufzuheben, da niemand seine Zustimmung und Unterschrift dazu hergab, dass der Staat die Plan-Nr. 335 1 / 4 der damaligen Steuergemeinde Schrobenhausen erhalten soll. Auch deswegen scheidet jegliche „Zwangsversteigerung“ aus. Dies halte ich ausdrücklich fest.

Die Krönung Ihrer nicht rechtsstaatlichen Handlungsweise ist aber, dass Sie meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) und seinen Vater Hans Georg Huber (*1942) falsch über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ erfassen und dann auch noch als psychisch krank und gemeingefährlich hinstellen und eine Unterbringung in der Psychiatrie im Krankenhaus in Ingolstadt anordnen, und zwar über „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“, weil alle beide ihre Rechte geltend machen und die bisherige Vorgehensweise nicht anerkennen und sich nicht damit abfinden.

Der Grund ist – wie schon vorher ausgeführt – dass die Ingolstaedter Justiz nun meinem Sohn den

Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (den mein Sohn nie erhielt!) - also dem Staat - endgültig zuordnen und mir und meinem Ex-Mann den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (denn dieser Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen wurde bei der Scheidung von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber: *1942 am 16.12.1997 nicht auseinandergesetzt!) regelrecht stehlen will, und zwar über die Haus-Nr. 10, Eschenlohe von Georg Huber (*1872; +1944) - deswegen verwenden Sie ja die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ - über die illegalen „Verfahren“ K 84/O5 und K 225/O4. Denn wer psychisch krank und gemeingefährlich ist, kann keinen Erbhof haben. Ihre Handlungsweise ist eine Unverfrorenheit und nicht rechtsstaatliche Vorgehensweise sondergleichen, die vom Grundgesetz kategorisch verboten ist. Aber für Sie gibt es offensichtlich weder ein Grundgesetz noch ein Grund- noch ein Menschenrecht. Ihre einzige Absicht ist es, was Ihre Beamten selbst sagten, Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) „aus dem Haus zu haben“.

Sie wollen meiner Meinung nach in Wirklichkeit nur die rechtsunwirksamen „Zwangsversteigerungen“ des Amtsgerichts Ingolstadt aufrecht erhalten und dass diese Verfahren weiter betrieben werden und dass der Staat die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen und den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen tatsächlich zu Eigentum erhält, was ich kategorisch ablehne, da ich meinen Erbhof und die dazugehörigen Grundstücke benötige und nicht hergebe. Sie verfolgen nachgewiesen polizeiwidrige und verbotene nicht rechtsstaatliche Zwecke. Weder mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) noch mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) sind bestimmt nicht psychisch krank und auch nicht gemeingefährlich.

Sie waren es bereits am 28.04.2004, als ich rechtswidrig auf der B 300 von Ihnen mit meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) im Auto festgehalten wurde, ohne dass ein Grund dafür benannt wurde. Als mein Ex-Mann fragte, was denn nun mit uns passiere, sagte ein Polizist, dass wir im Auto verrecken können.

Ihre Handlungsweise ist inakzeptabel und ein Verstoß gegen die Grund- und Menschenrechte und ein Verstoß gegen meinen Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Ihr Auftraggeber (laut Auskunft eines Polizeibeamten hätten Sie auch auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg a.d. Donau und somit auf Anordnung des Freistaates Bayern gehandelt, denn das Landratsamt ist die Vertretung des Freistaates Bayern) wird mit Sicherheit nicht durch Ihre rechtswidrige Aktion vom 13.08.2010 und vom 14.08.2010 den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (wozu auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gehören) von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) und den späteren Erbhof von meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) erhalten, und zwar weder direkt noch indirekt. Ich fordere Sie hiermit rechtsverbindlich auf, solche unzulässigen Aktionen wie vom 13.08.2010 und 14.08.2010 in Zukunft ausnahmslos zu unterlassen und sich und eingeschaltete Dritte von meinem Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (am 18.03.1936 eingetragen in die Erbhofrolle des Anerbengerichts Schrobenhausen, was am 21.04.1936 im Grundbuch vermerkt wurde; siehe Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen, zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 1537) - wozu auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gehören - sich fernzuhalten.

Abschliessend weise ich Sie noch rechtsverbindlich auf folgendes hin: Von Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe stammt aber weder mein Sohn noch mein Ex-Mann noch ich ab. Mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) stammt vom Bruder von Georg Huber (*1872; +1944), und zwar von Johann Huber (*1875; +1951) und somit vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ab, da Johann Huber u.a. den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe 1917 von seinem Bruder Georg Huber (*1872; +1944) abkaufte. Seitdem sind die Linien Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10 (dafür steht offensichtlich die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe), 11, Eschenlohe und Johann Huber (*1875; +1951), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe strikt zu trennen. Weder Georg Huber (*1872; +1944) noch dessen Bruder Johann Huber (*1875; +1951) waren nie in Schrobenhausen. Ich bin das einzige Kind von Anna Maria Binder, geb. Hamberger und Josef Binder.

Eine „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gibt es weder bei mir noch bei meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) noch bei meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942).



(gez. Irene Anita Huber) 1 Anlage

Amtsgericht Ingolstadt
-Vollstreckungsgericht-
K 84/05-H

Ingolstadt, 25.02.2010

Terminsniederschrift

Gegenwärtig:

Dipl.-Rechtspfleger (FH) Herrler
als Rechtspfleger

Auf die Zuziehung eines Protokollführers wurde gemäß § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO verzichtet.

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung
d. im Grundbuch des Amtsgerichts Neuburg/Do.
von Schrobenhausen Blatt 4776
auf d. Namen d.

Huber Christian, geb. 30.07.1976, Eschenlohe
eingetragenen Grundstücks

Flst.Nr. 336 Gemarkung Schrobenhausen
Aichacher Straße 19,
Gebäude- und Freifläche zu 0,0880 ha

erschienen nach Aufruf der Sache durch den Rechtspfleger zu dem nach
Zeit und Ort gemäß der Terminbestimmung öffentlich abgehaltenen
Versteigerungstermin folgende Beteiligte:

1. Für die Wüstenrot Bausparkasse AG
Herr Rechtsanwalt Ralph Wichmann
dem Rechtspfleger bereits bekannt - ,
unter Vorlage einer Vertretungs- und Bietungs- Vollmacht
vom 05.03.2009. Das Original wurde nach Feststellung
der Übereinstimmung mit der ebenfalls vorgelegten Kopie
wieder zurückgegeben und die Fotokopie zu den Akten ge-
nommen (Bl. 650/652 d.A.).

- BVNr. 1 -

2. Frau Irene Anita Huber,
dem Rechtspfleger bereits bekannt aufgrund vorheriger Aus-
weisung.

- BVNr. 3 -

3. Herr Huber Hans Georg, als Geschäftsführer der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, in Eschenlohe dem Rechtspfleger bereits bekannt aufgrund vorheriger Ausweisung. Existenz der GmbH ist nachgewiesen in K 225/04-H.
- BVNr. -
4. Herr Christian Huber ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Original wurde vorgelegt und Kopie übergeben, ebenso Mutterpass durch Frau Irene ; Kopien zu den Akten genommen.
(Bl. 646/649 d.A.).

Frau Huber Irene Anita, Huber Hans-Georg und der Eigentümer Huber Christian bestehen darauf, dass aufgrund der von ihnen gestellten Anträge der heutige Versteigerungstermin nicht stattfinden darf. Zum Einen, weil Herr Christian Huber nicht Eigentümer des Grundstücks ist und zum Anderen wegen der beiden Anträge auf Ablehnung des amtierenden Rechtspflegers wegen Befangenheit vom heutigen Tag, eingerichtet heute ca. 2 Stunden vor Beginn des Versteigerungstermins.

Die beiden Ablehnungsanträge vom 25.02.2010 durch Christian Huber (Bl. 636/640 d.A.) und von Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH Eschenlohe (Bl. 641/645 d.A.) wurden im wesentlichen Inhalt verlesen.

Der Rechtspfleger stellt die Rechtssituation dar und weist insbesondere daraufhin, dass er den heutigen Versteigerungstermin durchführe, aber keine Entscheidung über den Zuschlag treffe; dies wird in einem späteren Termin nach Entscheidung über die Ablehnungsanträge durch Rechtspfleger Herrler oder einen anderen Rechtspfleger erfolgen.

Der Rechtspfleger weist weiter daraufhin, dass unter Beachtung des guten Glaubens des Grundbuches die dortigen Einträge als richtig und rechtswirksam anerkannt sind und dem Zwangsversteigerungsverfahren zugrunde liegen. Der Beschrieb im Bestandsverzeichnis des Grundstücks ist nicht rechtsverbindlich und auch nicht durch den guten Glauben geschützt.

Die Schreiben Blatt 485ff, 571ff und 620ff wurden auszugsweise verlesen. Den anwesenden Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Rechtspfleger erklärt nochmals den Unterschied zwischen Eigentumsverschaffungsanspruch und tatsächlichem Eigentum und deren Auswirkungen auf die Zwangsversteigerung. Die Entscheidung des BGH abgedruckt Band 60 Seite 46 wurde nochmals erläutert und versucht zu erklären (Bl. 661ff).

Festgestellt wurde, dass die für die Abgrenzung der laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen von den Rückständen maßgebliche erste Beschlagnahme am 27.07.2005

- durch Eingang des Eintragungsersuchens beim Grundbuchamt erfolgt ist.

Bekanntgemacht wurde weiter, dass der Verkehrswert d. Beschlagnahmeobjekt gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG und § 85 a Abs. 2 S 1 ZVG aufgrund Gutachten vom 24.04.2007 (Bl. 70/113 d.A.) mit Beschluss vom 28.08.2007 (Bl. 116/117 d.A.) auf

150.000,-- EUR

festgesetzt worden ist, Anhaltspunkte für eine Wertänderung nicht erkennbar sind und auch nicht vorgebracht wurden. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Gutachten wurde hingewiesen.

Aufgrund d. festgesetzten Verkehrswertes wurden die 5/10-Versteigerungsgrenze des § 85 a Abs. 2 S. 1 ZVG und die 7/10-Wertgrenze des § 74 a ZVG unter gleichzeitigem Hinweis auf deren Bedeutung wie folgt bekanntgegeben:

5/10-Grenze	7/10-Grenze	für Flst. 336
75.000,-- EUR	105.000,-- EUR	

Hingewiesen wurde sodann auf d. bestehende Nutzungs- bzw. Überlassungsverhältnis aufgrund Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe. Bl. 552/557 wurde verlesen.

Ebenso verlesen wurden die von Herrn Christian Huber übergebenen Schreiben und Unterlagen Bl. 653/660 d.A..

Weiter wurde auf die Bestimmungen der §§ 57, 57 a ZVG hingewiesen, ebenso darauf, ebenso auf §§ 566, 566 a BGB.

Ebenso darauf, dass ein gesetzlicher Mieterschutz das Ausnahmekündigungsrecht des Erstehers ausschließen kann, mithin auch beim Ausnahmekündigungsrecht die Kündigungsvorschriften für Mietverhältnisse über Wohnraum zu beachten sind und deshalb im Kündigungsschreiben ein gesetzlicher Kündigungsgrund aufgeführt werden muss.